



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0750/2021</b>		Datum: 18.11.2021	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 265-21/jsch	
<b>Betreff:</b>			
<b>Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 77 "Baugebiet: Erweiterung Volksschule Neuendorf"</b>			
Gremienweg:			
	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE
			<input type="checkbox"/> abgesetzt
			<input type="checkbox"/> geändert

### Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 77 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

- Überbauung der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche

<b>Antragseingang</b>	04.02.2021						
<b>Vorbescheid erteilt</b>	nein						
<b>Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert</b>	nein						
<b>Vorhabensbezeichnung</b>	Vorabfrage bzgl. Bebaubarkeit des Grundstückes Handwerkerstraße						
<b>Grundstück/Straße</b>	Koblenz, Handwerkerstraße						
<b>Gemarkung</b>	Neuendorf						
<b>Flur</b>	19						
<b>Flurstück</b>	268/27						

### Begründung:

Ein Teil des o. g. Vorhabens liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans **Nr. 77 "Baugebiet: Erweiterung Volksschule Neuendorf"**.

Im Zuge der Neuplanung eines Wohnhauses in der Handwerkerstraße Nr. 2-4 stellt sich die Bauvorabfrage, ob das Flurstück 268/27 aus dem Bebauungsplan zwecks Überplanung herausgenommen bzw. für eine Bebauung genutzt werden kann. Derzeit befindet sich auf dem Grundstück schon ein Altbestand.

Das Sachgebiet Bebauungsplanung stellt dazu fest, dass die in Rede stehende Gemeinbedarfsfläche des Flurstücks 268/27 für weitere schulische Nutzungen nicht mehr benötigt wird. Die Stellungnahme des Amtes 40/ Kultur- und Schulverwaltungsamt liegt dazu vor und bestätigt diesen Sachverhalt.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des vorgenannten Fachamtes ist eine Abweichung in Bezug auf eine weitere Bebauung städtebaulich vertretbar, die Grundzüge der Planung bleiben gewahrt (§ 31 (2) Nr.2 BauGB).

Nachbarbelange sind nicht berührt.

**Anlagen:**

- Katasterplan
- Bebauungsplan
- Lageplan Grundriss Planung

**Historie:**

Auswirkungen auf den Klimaschutz: nein

Das Grundstück ist für eine Überbauung vorgesehen